

187

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: MuSchG 1952, § 12 Abs. 1; MuSchG 1968 § 3 Abs. 2,
§ 5 Abs. 2; Finanzänderungsgesetz 1967 (BGBl. 1967,
I, 1259) Art. 3 § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 390/69

Urteil des BAG vom 19. Juni 1970 IAG Baden-Württemberg (Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. AZR 390/69

5 Sa 14/69 Baden-
Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

187

Verkündet am
19. Juni 1970

Urteil

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

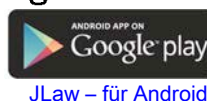
In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1970 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Waydelin für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 1969 - 5 Sa 14/69 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

- 2 -

Tatbestand:

Bei dem beklagten Verband war Frau E S (im folgenden: Zedentin) seit 1965 als Angestellte mit einem Monatsbruttogehalt von 940,-- DM beschäftigt. Die Zedentin unterlag nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie war bei der Klägerin, einer Ersatzkasse, freiwillig gegen Krankheit versichert.

Gegen Ende 1967 bestand bei der Zedentin eine Schwangerschaft. Nach der Annahme ihres Arztes war mit der Entbindung am 5. Mai 1968 zu rechnen. Das wurde dem Beklagten im Dezember 1967 sowohl von der Zedentin selbst als auch von deren Arzt mündlich mitgeteilt. Infolge regelwidrigen Verlaufs der Schwangerschaft kam es bei der Zedentin schon am 19. Januar 1968 zur Geburt eines Kindes, das an demselben Tag verstarb.

Der Beklagte zahlte der Zedentin, die noch bis einschließlich 3. Januar 1968 gearbeitet hatte und anschließend wegen "Cervixinsuffizienz bei Gravidität mens. VI, drohende Fehl-Frühgeburt" in Krankenhausbehandlung war, bis zum 19. Januar 1968 das Gehalt. Für die folgenden zwölf Wochen bis zum 12. April 1968 zahlte die Klägerin der Zedentin das Nettoarbeitsentgelt von täglich 24,46 DM mit insgesamt 2.079,10 DM, weil der Beklagte nicht bereit war, der Zedentin weitere Leistungen zu erbringen.

Die Parteien streiten darüber, ob der Fall nach den Vorschriften des bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Leistungsrechts des Mutterschutzgesetzes (§ 12 Abs. 1 MuSchG i.d.F. vom 24. Januar 1952, BGBI. I, 69) --so die Klägerin - oder nach dem am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen neuen Leistungsrecht (§ 13 MuSchG n.F. in Verb. mit §§ 195 ff. RVO i.d.F. des Art. 1 § 1 Nr. 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967, BGBI. 1967, I,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

1259) - so der Beklagte - zu behandeln ist. Dazu beruft sich die Klägerin auf Art. 3 § 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967, der folgendes bestimmt:

"Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes [das ist gemäß Art. 22 des Finanzänderungsgesetzes 1967 der 1. Januar 1968] begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht."

Die Klägerin meint, die Schutzfrist sei im Falle der Zedentin von dem tatsächlichen Tag der Geburt des Kindes, dem 19. Januar 1968, aus zu berechnen. Die Frist habe demzufolge am 8. Dezember 1967 begonnen. Deshalb habe der Beklagte nach altem Recht auch für die Schutzfrist nach der Entbindung der Zedentin das Gehalt weiterzahlen müssen. Diesen Anspruch hat die Zedentin der Klägerin in Höhe der erhaltenen Zahlung von 2.079,10 DM abgetreten. Aufgrund der Abtretung fordert die Klägerin diesen Betrag nebst Zinsen durch die vorliegende Klage von dem Beklagten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich der Neuregelung der Mutterschaftshilfe, die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist, sind Grenzfälle, zu denen der vorliegende Streitfall gehört, durch die Vorschrift des (im Tatbestand mitgeteilten) Art. 3 § 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 erfaßt worden. Diese Überleitungsbestimmung will klarstellen, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsfall noch nach bisherigem Recht durchzuführen ist. Die Klage könnte nur dann Erfolg haben, wenn auf den Streitfall das frühere Recht anzuwenden wäre. Allein nach dem am 31. Dezember 1967 außer Kraft getretenen § 12

Abs. 1 MuSchG a.F. war der Arbeitgeber (Beklagter) verpflichtet, den in der Krankenversicherung nicht pflichtversicherten Frauen - dazu gehörte die Zedentin - während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Der Zedentin ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1967 ein solcher Anspruch nicht erwachsen.

Nach der Überleitungsvorschrift wird für die Leistungspflicht darauf abgestellt, wann "die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes begonnen hat". Damit sind, wie der Hinweis auf § 5 Abs. 2 MuSchG ergibt, eindeutig die Fälle erfaßt, in denen die leistungsberechtigte Arbeitnehmerin das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme über den mutmaßlichen Tag der Entbindung vorgelegt hat. Diese Vorlage muß, wenn sie ihren Zweck, nämlich die Berechnung der Schutzfrist, erfüllen soll, vor der Entbindung geschehen sein. Im Streitfall hat die Zedentin ein solches Zeugnis bis zur Entbindung nicht beigebracht. Deshalb ist die Überleitungsvorschrift ihrem unmittelbaren Wortlaut nach auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Unter diesen Umständen muß auf den Sinn und Zweck der Überleitungsvorschrift abgestellt werden. Sie will diejenigen Leistungsfälle noch dem alten Recht unterstellen, die vordem 1. Januar 1968 angelaufen sind, bei denen also schon in dieser Zeit mutterschutzrechtliche Leistungen, auf die während der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG ein Anspruch besteht, hätten erbracht werden müssen. Damit kommt es - entgegen der Ansicht der Revision - nicht allein auf den tatsächlichen Tag der Entbindung und von diesem ausgehend auf den sechs Wochen früher liegenden Tag in dem Sinne an, daß dieser den Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 MuSchG bestimme. Vielmehr ist bei Anwendung der Überleitungsvorschrift aus deren Sinn und Zweck heraus außerdem zu berücksichtigen, inwieweit der Arbeitgeber innerhalb dieser "Schutzfrist" zur Leistung verpflichtet war.



Im Streitfall steht fest, daß die Zedentin noch bis in das Jahr 1968 hinein, nämlich bis zum 3. Januar 1968, bei dem Beklagten tatsächlich gearbeitet hat. Bis dahin ist der Beklagte nicht nach Mutterschutzrecht (§ 12 Abs. 1 MuSchG a.F.), sondern aufgrund des Arbeitsvertrages (§ 611 Abs. 1 BGB) zur Gehaltszahlung verpflichtet gewesen. Nach dem alten Recht hat für den Anspruch auf das (während der Schutzfristen gemäß Mutterschutzrecht zu gewährende) Arbeitsentgelt nach § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. dasselbe gegolten, was für den Wochengeldbezug nach Maßgabe des § 13 MuSchG a.F. bestimmt war (und was heute ähnlich in § 200 c Abs. 2 Satz 1 RVO geregelt ist): Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a MuSchG a.F. entfiel der Anspruch auf das Wochengeld für die Zeit, in der die Frau gegen Entgelt tätig war; entsprechend entfiel der Anspruch aus § 12 Abs. 1 MuSchG a.F. (vgl. Bulla, MuSchG, 2. Aufl., 1967, § 12 Anm. 46). Somit hat der Beklagte mit der Gehaltszahlung für die Zeit bis zum 3. Januar 1968 einen mutterschutzrechtlichen Anspruch gar nicht erfüllen können. Ein solcher Anspruch war bis dahin nicht entstanden. Er könnte allenfalls für die Zeit vom 4. Januar 1968 an eine Rolle spielen, in der sich die Zedentin in Krankenhausbehandlung befand; diese Zeit interessiert hier nicht.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß anlässlich der Entbindung der Zedentin am 19. Januar 1968 ein in das Jahr 1967 zurückreichender Leistungsfall mutterschutzrechtlicher Art nicht entstanden ist. Das schließt es aus, aufgrund der Überleitungsvorschrift das frühere Recht anzuwenden. Nach neuem Recht könnte der Beklagte nur gemäß § 14 MuSchG n.F. (Zuschuß zum Mutterschaftsgeld) verpflichtet sein. An dessen Voraussetzungen fehlt es aber, weil das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt der Zedentin niedriger gewesen ist als der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes gemäß § 200 Abs. 2 Satz 2 RVO, das die zuständige Krankenkasse zu leisten hat.

- 6 -

Nach alledem haben die Vorinstanzen zu Recht der
Klage den Erfolg versagt. Das führt zur Zurückweisung
der Revision der Klägerin.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Waydelin



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)